Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatz steuerz wecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UStG)
(§ 17 UStDV, Abschnitt 6.11 UStAE)


| C | In Ausnahmefällen: <br> Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland <br> (Zutreffendes bitte ankreuzen $X$ ) <br> Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenzzollstelle (Nr. 13 und/oder 14) zu erlangen. Hat die Grenzzollstelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung. |
| :---: | :---: |
| 17 | $\square$ Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstănde kann nicht bestätiğ werden. Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel |
| 18 | Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstānde innerhalb der Dreimonatsfrist wird - mit Ausnahme der in Nr. $\qquad$ bezeichneten Gegenstānde - (ggfs. streichen) bestätigt. |
| 19 | Die Angaben in Nr. 2 $\square$ werden bestätigt. Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass/sonstigen Grenzübertrittspapier überein. Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden. kōnnen nicht bestätigt werden. |
| 20 | Eintragungen im Bescheinigungsregister: <br> lfd. Nr. $\qquad$ /Jahr $\qquad$ |
| 21 | Bemerkungen (zu Nr. 1 bis 12 sowie 17 bis 19) |
| 22 | Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel |

## Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für private Zwecke bestimmt ist und im persönlichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird. Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem im Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer übergibt.
Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus:

- der ausländische Abnehmer hat seinen Wohnort im Drittlandsgebiet;
- der Gegenstand der Lieferung wird vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt (Dreimonatsfrist), ausgeführt;
- der Gesamtwert der Lieferung einschließlich Umsatzsteuer übersteigt 50 Euro;
- der Gegenstand der Lieferung ist nicht zur Ausr üstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels (z.B. PKW, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt.

Hat ein Abnehmer mehrere Wohnsitze, ist derjenige Ort maßgebend, der der örtliche Mittelpunkt seines Lebens ist. Insbesondere sind folgende Abnehmer keine Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben:

- Ausländische Arbeitnehmer und Studenten während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet;
- Angehörige ausländischer Streitkräfte, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind;
- das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet (z.B. Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen).

